

überreicht von



## Noch nicht fakturierte Dienstleistungen sind ab 2015 zu bilanzieren

Das neue Rechnungswertungsgesetz verlangt, dass spätestens ab 2015 auch die **noch nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen** in der Jahresrechnung zu bilanzieren sind. Im Jahr der erstmaligen Anwendung ergibt sich für die Steuerpflichtigen damit möglicherweise eine steuerliche Mehrbelastung. Nur die nicht im Handelsregister eintragungspflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen, können weiterhin auf die Erfassung der Debitoren und noch nicht fakturierten Dienstleistungen verzichten.

Nicht fakturierte Dienstleistungen sind zu **Herstellkosten** zu bilanzieren. Wie die Herstellkosten ermittelt werden, muss dokumentiert werden. Von der einmal angewandten Methode sollte in den Folgejahren ohne triftigen Grund nicht abgewichen werden.

Ab 1.1.2015 muss die Bilanzierung der nicht fakturierten Dienstleistungen zwingend angewendet werden. Dabei führt die erstmalige Bilanzierung zu

einem höheren steuerbarem Erfolg, da die Erträge früher erfasst werden und somit auch früher gewinnwirksam sind. Auch die AHV Beiträge bei Selbständigerwerbenden werden bei diesem Einmaleffekt höher ausfallen. ■

## Kündigung wegen Umbau: Das Projekt muss konkret sein

Das Bundesgericht hatte in einem früheren Urteil festgehalten, dass die Kündigung eines Mietverhältnisses im Hinblick auf umfassende Sanierungsarbeiten nach bautechnischen und -ökonomischen Kriterien nicht gegen **Treu und Glauben** verstösst.

Missbräuchlich hingegen ist eine Kündigung wegen geplanten Umbaus, solange nicht ein ausreichend konkretes Umbauprojekt besteht. Das Gericht argumentiert, dass ohne eine gewisse Konkretisierung sich gar nicht feststellen lässt, ob eine Kündigung überhaupt erforderlich ist. (Quelle: BGE 4A\_31/2014 vom 27.8.2014) ■

## Geniesst ein Parkplatz mietrechtlichen Kündigungsschutz?

Im einem Urteil des Bundesgericht ging es um die Frage, ob ein Parkplatz Kündigungsschutz genießt. Die Kündigungsschutz-Bestimmungen im Gesetz gelten nur für Wohn- und Geschäftsräume, nicht aber für Parkplätze. Somit sind bei einem **separat** gemieteten Garagen- oder Parkplatz die gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen nicht anwendbar. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Mietbestimmungen auch für verbundene Sachen wie Mobilien, Garagen und Abstellplätze gelten.

Ist der Parkplatz **Bestandteil eines Mietvertrags** für Wohn- oder Geschäftsräume, dann ist die Kündigung nur des Parkplatzes eine unzulässige Teilkündigung. Will ein Vermieter nur den Parkplatz kündigen, dann muss er das mit einem **amtlichen Formular** als einseitige Vertragsänderung tun. In diesem Fall kann der Mieter die einseitige Vertragsänderung anfechten.

Wird der Mietvertrag für den Parkplatz in einem separaten Mietvertrag abgeschlossen, sind die gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen nicht anwendbar. Der Parkplatz kann somit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden,

sofern die Parteien vertraglich nicht eine längere Frist vereinbart haben. Der Mieter hat keine Möglichkeit, die Missbräuchlichkeit der Kündigung geltend zu machen oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses zu beantragen. ■

## Rechtliche Schranken von Drohnen-Einsatz

Immer mehr Unternehmen planen den Einsatz von Drohnen zu geschäftlichen Zwecken wie z.B. Bildaufnahmen, Vermessungen, Überwachung usw. Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes gilt es, rechtliche Schranken zu beachten.

So hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt Regelungen für Drohnen und Flugmodelle erlassen, wie zum Beispiel die Bewilligungspflicht für Geräte ab 30 Kilogramm. Unterhalb dieser Gewichtslimite ist der Einsatz von Drohnen und Flugmodellen bewilligungsfrei, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden. So ist für den Betrieb von Drohnen über 500 Gramm eine Haftpflichtversicherung im Umfang von mindestens 1 Million Franken vorgeschrieben.

Am wichtigsten ist die Regelung, wonach der bewilligungsfreie Betrieb von Drohnen und Flugmodellen nur im Sichtflug erlaubt ist. Das heisst, es muss jederzeit direkter Augenkontakt des Piloten zum Fluggerät bestehen. Die Verwendung technischer Hilfsmittel, z.B. Feldstecher oder Videobrillen, welche die natürliche Seheleistung erweitern, ist nur

mit Bewilligung zulässig, ausgenommen es ist neben dem ein solches Hilfsmittel nutzenden Piloten noch eine andere Person am gleichen Ort anwesend, welche den direkten Augenkontakt sicherstellt und die Möglichkeit hat, jederzeit die Steuerung des Fluges korrigierend zu übernehmen.

Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Einschränkungen bestehen auch für den Einsatz von Drohnen in der Nähe von Flugplätzen; die Mindestdistanz beträgt 5 Kilometern von den Flugpisten.

Auch mit **strafrechtlichen Konsequenzen** ist bei einem unerlaubten Einsatz zu rechnen: Es dürfen keine Aufnahmen des Privatbereichs gemacht werden; so darf eine Drohne nicht den Garten des Nachbarn aus der Luft filmen, wenn nicht die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Das Aufnehmen von Personen, ihres persönlichen Umfelds und ihrer Gegenstände unterliegt auch dem Datenschutzrecht. Dasselbe gilt auch bereits für das blosse Beobachten ohne die Möglichkeit zur Herstellung von Aufnahmen. Ob sich die betroffenen Personen an öffentlichen oder privaten Orten aufhalten ist dabei nicht relevant.

Diese und weitere Bestimmungen zur Nutzung der Drohnen für den Geschäfts- und Privatbereich finden sich auf der Webseite des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragte [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch). ■

## Die Domain – rechtliche Aspekte

Jede Domain beruht auf einer Art Mietvertrag, mit dem der Inhaber einer Webseite vom Registerbetreiber das Recht erwirbt, seiner Domain die IP-Adresse eines Servers zuzuordnen. Aus technischen Gründen ist jede Domain **einmalig**, so dass der Halter durch die Registrierung die exklusive Möglichkeit erhält, auf eine von ihm bestimmte IP-Adresse zu verweisen, auf welcher seine Webseite angezeigt ist.

"First come, first served" - wer eine Domain zuerst beantragt, wird als ihr Halter registriert. Bei der Registrierung wird die Berechtigung des Geschwunders für den Namen **nicht** geprüft. Weil die Berechtigung nicht geprüft wird, kommt es immer wieder vor, dass ein bösgläubiger Halter eine Domain registriert, um sie nachher zu einem überhöhten Preis zu verkaufen. Dieses Vorgehen nennt man Cybersquatting.

Ist der verwendete Domainname mit einem als Marke, Firma oder Name geschützten Zeichen verwechselbar oder sogar identisch, kann der Berechtigte dem Unberechtigten die Verwendung untersagen.

Für die Schweiz sind dem Cybersquatting durch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb Grenzen gesetzt.

Für die Domainnamen «.ch» und «.li» existiert in der Schweiz ein aussergerichtliches Schiedsverfahren.

ren bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf, welches für die Inhaber von Domainnamen insoweit obligatorisch ist, als dass sie das Verfahrensergebnis gegen sich gelten lassen müssen, auch wenn sie sich nicht darauf eingelassen haben. Für die Endungen «.com», «.org» kann bei einer Verletzung ebenfalls die WIPO angerufen werden.

Darüberhinaus bleibt es jedem Inhaber von Kennzeichenrechten unabhängig von diesen Schiedsverfahren freigestellt, eine Klage an ein ordentliches schweizerisches Zivilgericht zu erheben. Eine solche Vorgehensweise bietet sich insbesondere bei der erwähnten Verletzung der Vorschriften des UWG an. Der Vorteil einer zivilrechtlichen Klage ist die Möglichkeit, vom Verletzer Schadenersatz zu verlangen. ■

## **Facebook gilt als öffentlich**

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte einen Angeklagten wegen versuchter Schreckung der Bevölkerung. Der Tatbestand setzt voraus, dass die Androhung der Gefahr öffentlich ist.

Der Angeklagte argumentierte, die Äusserungen auf seinem Facebook-Profil seien privat. Das Obergericht beurteilte das anders. Privat sind Äusserungen im Familien- oder Freundeskreis oder in einem anderen, durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld. Das war bei die-

sem Facebook-Account mit 290 Facebook-Freunden nicht mehr der Fall.

Dieses Urteil ist auch in Hinblick auf andere Äusserungen zu berücksichtigen, sei es von einem privaten oder geschäftlichen Profil aus. ■

## **Was heisst nichtig bei Kündigungen?**

Nichtige Kündigungen entfalten zu keinem Zeitpunkt eine rechtliche Wirkung und gelten als ungeschehen.

Nichtige Kündigungen können auch nicht angefochten werden. Nichtig sind z.B. Kündigungen, welche die formellen Anforderungen nicht erfüllen oder bei denen gesetzliche oder vertragliche Kündigungsvoraussetzungen fehlen. ■

## **Arbeitspausen müssen nicht ausserhalb des Betriebsgebäudes sein**

Eine Arbeitnehmerin klagte vor Bundesgericht, dass sie während der Pausen das Betriebsgebäude nicht verlassen dürfe. Das Bundesgericht entschied, dass die Mitarbeiterin ihren Arbeitsplatz auch dann verlassen könne, wenn sich der Pausenraum im gleichen Gebäude wie der Arbeitsplatz befinde. Pausen müssen nicht ausserhalb eines Gebäudes stattfinden

## **Regeln für Massentlassungen gelten nur für Betriebe ab 21 Mitarbeiter**

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Unternehmen, die weniger als 21 Mitarbeiter beschäftigen, den Regeln über die Massentlassung nicht unterstehen. Bei einer Unternehmensgruppe ist für jedes Unternehmen separat zu prüfen, ob eine Massentlassung gegeben ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist der **Betrieb** und nicht das Unternehmen die massgebliche Einheit. Es gilt aber auch die Meinung, dass die Regeln für die Massentlassung gelten, wenn Betriebe so nahe gelegen sind, dass von einem einheitlichen Standort gesprochen werden könne. (*Quelle: BGE 137\_3/162 vom 17.3.2011*) ■

## **Produkte mit Rabatt genau kennzeichnen**

Es gilt gemäss dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als unlauter, auf Preisreduktionen wie z.B. «10% Rabatt» ohne weitere Angaben hinzuweisen. Der Verkäufer muss die Ware eindeutig spezifizieren, so dass für den Durchschnittskonsumenten auf den ersten Blick klar wird, für welche Produkte der Rabatt gilt. ■

## **Sind Familienzulagen auch für Kinder im Ausland geschuldet?**

Die Zahlung von grenzüberschreitenden Familienzulagen ist vielen Regelungen und Ausnahmen unterworfen. Grundsätzlich

- werden Familienzulagen nur dann ins Ausland bezahlt, wenn die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.
- können nur Erwerbstätige (selbständig und unselbständig) Kinder- und Ausbildungszulagen erhalten.
- erhalten die Kinder von Staatsangehörigen von EU- und EFTA-Ländern die Zulagen ungekürzt (d.h. ohne Kaufkraftanpassung), falls die Kinder des Anspruchsberechtigten in einem EU- resp. EFTA-Staat wohnen.
- werden die Kinderzulagen an Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien weltweit ohne Kaufkraftanpassung exportiert. ■

## Wie ist mit Stillschweigen im Arbeitsrecht vorzugehen?

Das Obligationenrecht geht von einer stillschweigenden Annahme aus, wenn nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist und der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt wird.

So deutete das Bundesgericht in einem älteren Fall die vorbehaltlose Annahme des gekürzten Lohnes während drei Monaten als stillschweigende Annahme.

Im beurteilten Fall hatte der Mitarbeiter das Vertragsdoppel, welches eine Kürzung der ursprünglich

vereinbarten Provision enthielt, nicht wie verlangt unterschrieben zurückgeschickt. Das Bundesgericht sah darin keinen Formmangel zulasten des Arbeitgebers und rügte den Mitarbeiter, er hätte dem Arbeitgeber innerhalb einer angemessenen Frist seine Ablehnung der Vertragsänderung mitteilen müssen. ■

## Unterlagen für Kurzarbeit während fünf Jahren aufbewahren

Das Bundesgericht verurteilte ein Unternehmen zur Rückzahlung der Kurzarbeitsentschädigungen wegen fehlender Unterlagen.

Bei einer Kontrolle konnte das Unternehmen keine Belege mehr vorweisen und musste einen erheblichen Betrag zurückzahlen. Das Gericht wies darauf hin, dass das Unternehmen bei der Beantragung der Kurzarbeit darauf hingewiesen worden sei, dass es die Unterlagen fünf Jahre aufbewahren müsse. (*BGE 8C\_636/ 2013 vom 20. Februar 2014*) ■

## Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Einführung von Software

In einem neueren Urteil äussert sich das Bundesgericht zu den Mitwirkungspflichten des Kunden bei Einführungsprojekten im Zusammenhang mit Standardsoftware.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Parametrierung von Software und die Validierung von Modellen

zur Datenmigration Aufgaben seien, die vom Lieferanten **und** vom Kunden **nur gemeinsam** erledigt werden können. Dies gilt selbst dann, wenn das im Vertrag nicht ausdrücklich festgehalten wird.

Besteht ein Pflichtenheft, so ergeben sich die Anforderungen an die Parametrierung möglicherweise ganz oder teilweise aus diesem Dokument. Die Erstellung eines Pflichtenhefts ist aber Sache des Kunden. Unterlässt er dies, so sind an seine Mitwirkung umso höhere Anforderungen zu stellen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die vom Lieferanten vorgeschlagenen Lösungen abzunehmen. Er hat dafür genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so muss der Lieferant zur Wahrung seiner Interessen den Kunden sofort und klar abmahnen. (*Quelle: Dr. U. Egli, epartners Rechtsanwälte AG, Zürich*) ■

## Impressum

### backup

erscheint monatlich

### Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.